

# HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

---

Nr. XI/18

April 2014

1. **HPR-Erfolg in der Einigungsstelle:  
„Nein“ zu weiterer Reduzierung der Lehrerfortbildungsmittel**
2. **Änderung des Schulgesetzes  
- Zusammensetzung der Schulkonferenz**
3. **AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeits-  
förderung) an beruflichen Schulen**
4. **Neues LPVG in Kraft**
5. **Personalratswahlen vom 13. bis 15. Mai 2014**
6. **Schwerbehinderteneinstellungsverfahren 2014  
- Ende der Bewerbungsfrist 2. Mai 2014**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,  
geben Sie bitte die aktuellen Informationen aus der Personalratsarbeit in Ihren  
Kollegien bekannt. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Iris Fröhlich  
Vorsitzende

**Mitglieder des HPR BS:** Iris Fröhlich (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender),  
Gerd Baumer, Michael Futterer, Bernhard Arnold, Gabriele Bilger, Bernhard Eisele, Sophia Guter,  
Marie-Luise Jakob, Georgia Kolb, Ingrid Letzgus

**Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten:** Margreth Knoll-Kruse

**Verteiler:** Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung,  
Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

---

**Geschäftsstelle:** Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für  
Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart  
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/2889 📠 0711 279-2879  
Vorsitzende: Iris Fröhlich ☎ 0711 279-2885 E-Mail: [Iris.Froehlich@km.kv.bwl.de](mailto:Iris.Froehlich@km.kv.bwl.de)

## **1. HPR-Erfolg in der Einigungsstelle: „Nein“ zu weiterer Reduzierung der Lehrerfortbildungsmittel**

In unserem letzten HPR-Info vom Dezember 2013 (Nr. XI/17) berichteten wir über die Entscheidung der Einigungsstelle, die im November über die Verteilung der Mittel für die regionale Lehrerfortbildung im Jahr 2013 entschied und den abgesenkten Hebesatzfaktor von 1,5 für die beruflichen Schulen bestätigte.

Für das Jahr 2014 war eine weitere Absenkung dieser Mittel auf einen Faktor von 1,0 beabsichtigt, die der HPR BS selbstverständlich wiederum entschieden ablehnte. Wie immer in derartigen Auseinandersetzungen mit dem Kultusministerium (KM) wurde die Einigungsstelle, als „letzte Instanz“ angerufen. Die Verhandlung fand am 20. März 2014 statt. Ein strittiges Thema waren wieder die Enquêtemittel (schulbezogenes Fortbildungsbudget). Entschieden widersprachen die HPR-Mitglieder den Vertretern des Kultusministeriums, die stets diese zusätzlichen Enquêtemittel auf das Gesamtvolumen anrechnen, das den beruflichen Schulen im Bereich der Lehrerfortbildung zur Verfügung steht (2011 = 1.000.000 €/Jahr, seit 2012 = 500.000 €/Jahr). Dies ist aus der Sicht des HPR BS nicht sachgerecht und deshalb nicht zulässig. Es widerspricht auch der Intention des Landtags, diese Mittel als „Kompensationsmasse“ auf eine strukturelle Absenkung der Regelmittel bei den beruflichen Schulen anzurechnen. Diese Mittel waren und sind für ein Segment der Lehrerfortbildung einzusetzen (insbesondere für Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Fachkräftequalifizierung), in dem kein entsprechendes LFB-Angebot gemacht werden kann, da entweder das entsprechende Fachpersonal im System Schule nicht zur Verfügung steht, eine flächendeckende Finanzierung nicht leistbar ist, oder einzelne hochspezialisierte Fortbildungen notwendig sind.

Ein weiterer Dissens ergab sich für den HPR BS bei der Ressourcenzuteilung an die Gemeinschaftsschulen (GMS). Im Januar 2014 wurde den Hauptpersonalräten mitgeteilt, dass das Kabinett den Gemeinschaftsschulen im Zuge des zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2013/2014 zusätzliche Mittel in Höhe von 500.000 € zur Verfügung gestellt hat. Begründet wird dies mit dem bildungspolitischen Anliegen der Landesregierung den Gemeinschaftsschulen (derzeit 128 GMS mit ca. 1.845 Planstellen für Beamte gem. StHPI. 2014) in der Aufbauphase zusätzliche Mittel für Lehrkräftefortbildungen zur Verfügung zu stellen.

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen weiteren Mittelreduzierung bei den beruflichen Schulen, einer mehrfachen Berücksichtigung der GMS bei der Mittelverteilung 2014

(z. B. durch einen „Vorwegabzug“ von 150.000 € nur für die GMS-Lehrkräfte), lehnte der HPR BS diese Mittelverteilung ab.

Zudem forderte der HPR BS in seiner schriftlichen Stellungnahme zu diesem Sachverhalt, dass auch Lehrkräfte aus den beruflichen Schulen an den Fortbildungsangeboten für die GMS - insbesondere in Bereichen wie Individualisierung und Umgang mit Heterogenität, Medienfortbildung, Wunschkurse, Pädagogische Werkstatt, ... - partizipieren können.

Die Einigungsstelle fasste am 20. März mehrheitlich - mit den Stimmen der HPR BS-Mitglieder und des Vorsitzenden Richters - den folgenden Beschluss:

***„Es wird empfohlen, für die Verteilung der Mittel für die regionale Lehrkräftefortbildung zugunsten des Beruflichen Schulwesens den Hebesatzfaktor von 1,5 beizubehalten.“***

Mit dieser Empfehlung wurde der Amtsleitung im Kultusministerium deutlich signalisiert, dass eine weitere beabsichtigte Mittelabsenkung von knapp 30 % im Vergleich zum Vorjahr (2013 = 428.000 €, 2014 = 302.500 €) sachlich nicht mehr zu vertreten sei.

Nun bleibt wieder abzuwarten, wie die Amtsleitung im Kultusministerium mit dem Beschluss der Einigungsstelle (der einen empfehlenden Charakter hat) umgeht!

Der HPR BS erwartet, dass nicht wieder gegen einen Einigungsstellenbeschluss entschieden wird wie bei der Kürzung der Anrechnungsstunden im Juni 2013 (vgl. HPR-Info Nr. XI/14, Juni 2013). Dies würde weder dem Sinn eines Einigungsstellenverfahrens entsprechen, noch würden die Lehrerinnen und Lehrer an den beruflichen Schulen eine derartige weitere Missachtung einer rechtlich abgewogenen und demokratisch gefällten Entscheidung verstehen.

## **2. Änderung des Schulgesetzes - Zusammensetzung der Schulkonferenz**

*„Schulleitung und Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind gleichberechtigte Partner in der Schule. Sie werden künftig zu je einem Drittel in der Schulkonferenz vertreten sein. Der Schulträger wirkt beratend mit.“*

Diese Zielsetzung im Koalitionsvertrag von 2011 wird derzeit in der vorliegenden Entwurfsfassung zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg konkretisiert und befindet sich bis zum 10.04.2014 im Anhörungsverfahren bei den Verbänden und Gewerkschaften. Der HPR BS ist hierzu ebenfalls aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.

Neben der gesetzlichen Verankerung der Ganztagschule an Grundschulen und an den Grundstufen der Förderschulen, der Neuordnung des Schulleiterbesetzungsverfahrens und anderer Regelungen, die geändert werden sollen, ist in § 47 SchG die neue Zusammensetzung der Schulkonferenz dargestellt.

In der Regel gilt danach an beruflichen Schulen:

- Schulleiter/in (Vorsitz)
- Elternbeiratsvorsitzende/r (stellv. Vorsitz)
- Schülersprecher/in
- jeweils drei Vertreter/innen der Lehrer/innen, der Eltern, der Schüler/innen
- drei weitere Vertreter/innen aus dem Kreis der für die Berufserziehung der Schüler/innen Mitverantwortlichen
- Verbindungslehrer/in mit beratender Stimme (bei Angelegenheiten der Schülermitverantwortung)

Aus Sicht des HPR BS werden bei dieser Zusammensetzung die Interessen und Belange derjenigen, die in der Regel über viele Jahrzehnte am Arbeitsplatz „berufliche Schule“ tätig sind und diesen entscheidend mitgestalten, nur ungenügend berücksichtigt. Lehrerinnen und Lehrer sind gemeinsam mit ihren Schulleitungen wesentlich für das Gelingen des Erziehungs- und Lernprozesses, für die Lernatmosphäre an der Schule, für ein friedliches und kooperatives Miteinander verantwortlich.

Der HPR BS hebt in seiner Stellungnahme darauf ab, dass aus Sicht der Personalvertretung die Zahl der teilnahmeberechtigten Lehrerinnen und Lehrer in der Schulkonferenz dringend erhöht werden müsste.

### **3. AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) an beruflichen Schulen**

Die Zertifizierung nach AZAV ist eine neue Voraussetzung nach Bundesrecht für die Aufnahme von geförderten Umschülerinnen und Umschülern an beruflichen Schulen.

Es gibt für die beruflichen Schulen in Baden-Württemberg, die sich seit Jahren in einem systematischen Qualitätsregelkreis (OES) befinden, keine „Ausnahmeregelung“. Die vorgeschriebenen Bedingungen zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nr. 4 Sozialgesetzbuch III müssen nachgewiesen und erfüllt werden.

Bisher haben rund 90 Schulen ihre Teilnahme an der Matrixzertifizierung angemeldet. Die Zertifizierung ist nur in den Bereichen der Schulen notwendig, in denen auch tatsächlich mit geförderten Bewerber/innen/n zu rechnen ist. Dies sind vor allem der Altenpflege- und Erzieherbereich und Fach- oder Meisterschulen im gewerblich-technischen Bereich und der Bereich in ausgewählten Berufen und in Kooperation mit Bildungsträgern. Die aktuell gemeldeten Bildungsgänge sind in einer Standortliste des Kultusministeriums dargestellt. Die Teilnahme der Schulen ist grundsätzlich freiwillig. Diese und weitere Informationen stellt das Kultusministerium unter <https://azav.kultus-bw.de> bereit.

Die Zertifizierung nach AZAV richtet sich nach bundesrechtlichen Regelungen und hat in ihrer Zielsetzung nichts zu tun mit OES oder der Fremdevaluation. AZAV dient der Zulassung von Schüler/innen, die von der BA gefördert werden (und ist deshalb freiwillig), OES dient der Qualitätsentwicklung an den Schulen. AZAV und OES sind deshalb rechtlich strikt zu trennen.

Im Rahmen der AZAV-Zertifizierung muss der zertifizierte Bereich in der Schule bestimmte Anforderungen erfüllen. Das KM geht davon aus, dass ein nicht unerheblicher Teil dieser Anforderungen bereits durch die Einhaltung bereits bestehender Verordnungen und Verfahren erfüllt wird. Dazu gehören auch Teile und Elemente von OES. Andere Anforderungen müssen jedoch neu entwickelt werden. In einzelnen Fällen sind hier Anpassungen notwendig. Dazu gehört:

- Eine Bewertung der Lehrkräfte durch die Teilnehmenden anhand eines Fragebogens: Diese Teilnehmerbefragung muss anschließend mit der Schulleitung besprochen werden. Das KM bzw. die Trägerstelle hat dazu einen Fragebogen und ein Verfahren entwickelt: Die Lehrkraft wertet die Daten aus und bespricht diese in einer zusammengefassten Form mit der Schulleitung (oder mit einer anderen benannten Leitungskraft, z. B. Abteilungsleiter/in). Die Ergebnisse dieses Gespräches sollen der Personalentwicklung bzw. der Pädagogischen Schulentwicklung dienen. Die Datenzusammenfassung wird bei der Schulleitung gesondert abgelegt und dient im externen Audit als Nachweis der Durchführung.

Der HPR BS empfiehlt den ÖPR darauf zu achten, dass dieser Fragebogen und dieses Verfahren an den Schulen angewandt wird.

- Ein systematisches Beschwerdemanagement: Die Schule strukturiert das Beschwerdemanagement und legt Verfahrensweisen fest. D. h., eingehende Beschwerden werden von der schulischen Leitungsebene gesichtet und sortiert (rechtlich relevant bis hin zu Beschwerden, die eine reine Unmutsäußerung darstellen). Handelt es sich um Beschwerden, die einen Hinweis auf eine Qualitätsentwicklung innerschulischer Vorgänge liefern, so sind diese zu analysieren und es muss nach Möglichkeiten einer Optimierung gesucht werden. Über das Ergebnis der Bearbeitung ist zu informieren. Eine Beschwerdestatistik ist von der Schule zu führen.

Die Lehrkräfte in den betroffenen Schularten müssen bereit sein an dem vorgeschriebenen Verfahren der AZAV-Zertifizierung teilzunehmen und damit auch die Vorgaben dieses Zertifizierungsverfahrens zu erfüllen, da eine gelingende Matrixzertifizierung von allen beteiligten Schulen abhängt.

Die Voraussetzung für eine Teilnahme der jeweiligen Schule ist die vorherige Zustimmung der betroffenen Lehrkräfte in einer Fachkonferenz sowie des ÖPR. Für die ÖPR-Beteiligung wurde ein eigenes Formular entwickelt („Bestätigung-ÖPR-Beteiligung“), auf dem der ÖPR durch seine Unterschrift sein positives Votum dokumentiert.

Die einzelne Lehrkraft muss außerdem eine Datenschutzerklärung unterzeichnen, mit der sie der Einsichtnahme von Daten durch die Zertifizierungsstelle zustimmt. Die Unterzeichnung dieser Erklärung ist freiwillig. Sind einzelne Lehrkräfte mit den Rahmenbedingungen nicht einverstanden, so können sie zukünftig nicht mehr in diesen Klassen unterrichten und müssen in anderen Klassen oder Schularten eingesetzt werden.

Grundsätzlich kann jede Schule die Teilnahme am Zertifikat wieder aufkündigen. Das Zertifikat muss jedoch solange aufrecht erhalten werden, solange sich geförderte Schüler/innen an der Schule befinden.

Der HPR BS wird im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit über den jeweils aktuellen Stand des Zertifizierungsverfahrens informiert. Eine Mitbestimmung verweigert das Kultusministerium.

Problematisch sieht der HPR BS bei der aktuellen Einführung, dass zum Zeitpunkt der Zustimmung der Kollegien (bzw. Teilkollegien) teilweise bereits im Januar 2014 noch nicht alle Eckpunkte geklärt waren und daher die Transparenz gegenüber den Betroffenen nicht

in vollem Umfang gegeben war. Deshalb kam es berechtigter- und verständlicherweise vereinzelt zu Irritationen und Verärgerung.

Zudem werden wieder zusätzliche Aufgaben auf die Kollegien und Schulleitungen zukommen, ohne dass es dafür zeitliche Entlastungen gibt.

Leider sind einige Fragen für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen bis heute noch nicht umfassend geklärt. Der HPR BS ist in Absprache mit den zuständigen Personen im Kultusministerium (Herr Zieher) und an der Trägerstelle beim RP Stuttgart (Herr Schaub) darauf bedacht, hier schnellstmöglich Klarheit zu schaffen.

#### **4. Neues LPVG in Kraft**

*„Im Personalvertretungsrecht werden wir die vorgenommenen Einschränkungen zurückführen und die Rechte der Interessensvertretungen mit Blick auf ihre verantwortungsvolle Aufgabenwahrnehmung ausbauen und stärken.“*

Mit dieser Formulierung im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2011 wurde eine umfassende Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) angekündigt, die zunächst in 20 Eckpunkten zum Ende des Kalenderjahres 2012 veröffentlicht wurde und dann als Gesetzestext im Sommer 2013 zur Anhörung bei den Verbänden und Gewerkschaften freigegeben wurde. Nach zwei Lesungen im Landtag trat am 11. Dezember 2013 das novellierte LPVG in Kraft.

In den Vorbemerkungen (Allgemeiner Teil) der Gesetzesvorlage ist unter Punkt 5. Finanzielle Auswirkungen zu lesen: *„(...) Die Dienststellen sind im Hinblick auf die Konsolidierung des Haushalts jedoch gehalten, einen entsprechenden Mehraufwand mit den personellen und sächlichen Mitteln zu tragen (...)“*

Dies bedeutet in der Umsetzung, dass die einzelnen Ressorts die zusätzlichen Kosten aus ihren jeweiligen Budgets „erwirtschaften müssen“, d. h. beispielsweise für das Kultusministerium, dass Lehrerstellen dafür bereitgestellt werden.

Der HPR BS hält dies für einen „Systemfehler“. Es ist aus Sicht der Personalvertretung sehr zu begrüßen, dass die neue Landesregierung die Rechte von Personalrätinnen und Personalräten erweitert und stärkt. Es wäre dann aber auch notwendig gewesen, für diese

Mehrkosten einen entsprechenden zusätzlichen Etat in den Landeshaushalt einzustellen. Jetzt müssen die einzelnen Ressorts dies aus ihrem eigenen Bestand finanzieren - alles andere als eine zufriedenstellende Lösung.

## **5. Personalratswahlen vom 13. bis 15. Mai 2014**

Nach einer vierjährigen Wahlperiode finden vom 13. bis 15. Mai 2014 die nächsten regulären Personalratswahlen an den öffentlichen beruflichen Schulen und den öffentlichen Gymnasien in Baden-Württemberg statt. Die Örtlichen- und die Bezirkswahlvorstände bereiten seit Jahresbeginn 2014 gemeinsam mit den Hauptwahlvorständen (für jeden der drei Schulbereiche gibt es einen Hauptwahlvorstand) und mit rechtlicher Unterstützung des Kultusministeriums die Wahl vor.

Der HPR BS bittet die Örtlichen Personalräte und die Schulleitungen bei den anstehenden Personalratswahlen um ihre Unterstützung. Sorgen Sie gemeinsam mit ihren Örtlichen Wahlvorständen dafür, dass den Kolleginnen und Kollegen an den Schulen genügend Zeit zum Wählen bleibt. Das heißt beispielsweise, dass an allen drei Wahltagen die Wahllokale möglichst lange geöffnet bleiben. Eine hohe Wahlbeteiligung ist ein Zeichen gelebter Demokratie. Eine hohe Wahlbeteiligung stärkt die Position der gewählten Kolleginnen und Kollegen in den Personalratsgremien.

## **6. Schwerbehinderteneinstellungsverfahren 2014 - Ende der Bewerbungsfrist 2. Mai 2014**

In diesem Jahr wird die Bewerbungsfrist für das separate Schwerbehinderteneinstellungsverfahren vorgezogen und bereits vor den allgemeinen Einstellungssitzungen (Ende Mai/Anfang Juni) der einzelnen Schularten sein. Die Auswahlsetzung für das Schwerbehinderteneinstellungsverfahren findet Ende Juni statt. Schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern wird empfohlen sich auf jeden Fall auch über das Schwerbehinderteneinstellungsverfahren zu bewerben. Ggf. können sie die Bewerbung zurückziehen, wenn sie über das allgemeinen Einstellungsverfahren eine Stelle erhalten.

Wichtig ist die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Hauptvertrauensperson für berufliche Schulen, Margreth Knoll-Kruse, Tel 0711/279-2888, Mail: Margreth.Knoll-Kruse@km.kv.bwl.de

Weitere Infos finden Sie auf der Homepage der Schwerbehindertenvertretung [www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/Einstellung und Versetzung schwerbehinderter Lehrkräfte/Schwerbehinderteneinstellungsverfahren](http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/Einstellung_und_Versetzung_schwerbehinderter_Lehrkräfte/Schwerbehinderteneinstellungsverfahren)